

# Zum Schutz des Grundgesetzes vor seinen Feinden



Prof. Dr. Thorsten Kingreen lehrt Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Regensburg und ist Mitglied der BAdW.

Illustration Martin Engel



Ein Kommentar von  
**Thorsten Kingreen**

Das Grundgesetz gewährleistet Menschen würde, Demokratie und Rechtsstaat als Fundament unseres Zusammenlebens. Weltweit wären viele Menschen dankbar, in einer solchen freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu leben und wundern sich daher über Wählerinnen und Wähler von Parteien, die diese Ordnung ablehnen. Hinter solchem Wahlverhalten stecken zum Teil reale Sorgen, die aber an der Verantwortung jeder/s Einzelnen für das Grundgesetz nichts ändern. Demokratie ist kein Lieferdienst, sondern eine Mitmachordnung.

Wie soll eine freiheitliche Ordnung mit verfassungsfeindlichen Parteien umgehen, insbesondere mit Bewerberinnen und Bewerbern für den Öffentlichen Dienst, die Mitglieder oder gar Funktionäre dieser Parteien sind? In den 1970er und 1980er Jahren wurden aufgrund von Regelanfragen an die Verfassungsschutzbehörden über 1.000 Bewerbungen für öffentliche Ämter abgelehnt; etwa 260 Mitarbeitende wurden entlassen, fast ausschließlich wegen linksextremistischer Umtreibe. Das Bundesverfassungsgericht hat die Praxis dieses sog. Radikalenerlasses in einer fragwürdigen Entscheidung zwar gebilligt. Aber politisch war es kaum vermittelbar, dass nach 1945 die meisten Beamten, die im Nationalsozialismus gedient hatten, und nach 1989 die Belasteten des DDR-Regimes in die Verwaltung übernommen worden waren und zugleich ein paar Che Guevara-Fans das Grundgesetz gefährden sollten. Am vermeintlichen „Ende der Geschichte“ (Francis Fukuyama) schien es Mitte der 1990er Jahre dann keine Feinde der Demokratie mehr zu geben. Der Radikalenerlass war Geschichte, einige Bundesländer begannen mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Heute wissen wir, dass die Geschichte der Demokratie-Verachtung nicht zu Ende ist. Seit den 2010er Jahren haben daher einige Bundesländer die Praxis der Regelanfragen reaktiviert. Wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Äußerungen und Handlungen ablehnt, darf keine politischen Ämter besetzen. Aber reicht dafür allein die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei aus? Die Rechtsprechung bejaht das, obwohl das verfassungsrechtliche Parteienprivileg Benachteiligungen von Parteien verbietet, solange diese nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind. Verengungen des Meinungskorridors sind stets heikel, weil sie apolitischen Konformismus begünstigen. Derzeit ist in Bayern auch eine Anwärterin für das Referendariat im Lehramt betroffen, die ein Faible für den „Antikapitalismus“ entwickelt hat. So kommt es, dass sich autoritäre Rechte, um die es bei dieser Frage überwiegend geht, nun ironischerweise als Schutzpatrone der Meinungsfreiheit aufspielen können.

Kann sich eine erfolgreiche und daher mit Recht selbstbewusste Ordnung nicht am besten mit ihren eigenen Stärken behaupten? Vielleicht sollten die Verteidiger des Liberalismus wieder mehr Liberalismus wagen!